



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.244 RRB 1884/0731
Titel	Blum-Bühler, Höri, Rückforderung d. Baukosten ihres Wehres ihrer Spinnerei.
Datum	12.04.1884
P.	139–142

[p. 139] Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:
Betreffend das Wehr der Spinnerei des Hrn. Blum-Bühler in Höri ist in dem Bericht zur Vorlage für das Bauloos Niederglatt Höri an den Regierungsrath folgendes gesagt worden: Um einen gehörigen Abfluß der in Aussicht stehenden Wassermenge zu bewerkstelligen, muß die Grundschwelle tiefer gesetzt & die ganze ohnehin defekte Anlage umgebaut werden. In der Konzession vom 8. Dezbr. 1835 an Hrn. Blum heißt es u. A. [Ziff. 5 der Bedingungen] „Auf den Fall einer Glattkorrektur bleib dem Wasserbaudepartement das Recht vorbehalten, die Lage der Schwelle alsdann nach den veränderten Verhältnissen zu bestimmen.“

Nun weigert sich aber der dermalige Besitzer Herr Blum, gemäß den Verhandlungen mit dem Expropriationskommissär, Hrn. Boller, irgend welche Veränderungen am Wuhr auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten für den Neubau sind auf 15,000 Fr. veranschlagt, & es wird die Ausführung vorläufig auf Rechnung der Glattkorrektur stattfinden müssen, in der Meinung, daß als dann über die Tragung der Kosten das Gericht zu entscheiden haben wird. Vor Inangriffnahme der Baute wurde nun Hrn. Blum der Plan zur Einsicht zugestellt & von ihm unterm // [p. 140] 1. August 1882 unterzeichnet. Dem in der Zuschrift vom 14. Juni 1882 ausgesprochenen Wunsch des Hrn. Blum, für das Fallengestell Eichenholz zu verwenden, wurde entsprochen. In dieser Zuschrift erklärte Hr. Blum neuerdings, daß er sich nicht für pflichtig erachte, irgendwelchen Beitrag an die Erstellung des neuen Wuhres zu leisten. Beim Abbruch des alten Wehres hat sich dasselbe als durchaus baufällig & ganz ungenügend fundamentirt gezeigt, das Holz war durchaus unbrauchbar und mehrere Bestandtheile der Fallenaufzüge, welche in Niederglatt zur Disposition des Hrn. Blum liegen, zerbrochen. Das neue Wehr mit 18^m Lichtweite [das alte Wehr hatte 12,25^m] ist seit c^a 9 Monaten fertig erstellt & es darf dessen Ausführung als eine sehr solide & zweckmäßige bezeichnet werden. Die Kosten betragen laut Abrechnung mit den Unternehmern, Gebr. Frei, März 1884:

Aushub außerhalb der Flußprofile

1. Ueber Wasser	106 m ³	à 1 30 =	Fr. 137 80.
Unter	67 m ³	à 2 22 =	Fr. 148 75.
		zusammen	Fr. 286 55.
Maurerarbeiten			Fr. 8163 10.
Zimmerarbeiten			“ 3960 82.
Schmiedarbeit			“ 324 90.
Rüsten & Wasserschöpfen			“ 700.–
// [p. 141]		Uebertrag	Fr. 13,435 37.
Hievon ab 10 % Abgebot			“ 1343 52.
			Fr. 12,091 85.
Hiezu 4 Fallenaufzüge v. Gebr. Koch, Dezbr. 82			“ 1500 –.
		Wehrbau Total	Fr. 13,591 85.

Hierin ist weder die spezielle noch die allgemeine Bauaufsicht enthalten.

Der 18^m breite Absturz & die Stichböden kosten:

Beton 121.82m ³ à 25 =	Fr. 3045 50.
Absturzquader 18.34 m ³ à 60 =	“ 1100 40.
Zimmerarbeit	“ 3960 82.
Schmiedarbeit	“ 324 90.
	<u>Fr. 8431 62</u>
Hievon ab 10% Abgebot	“ 843 17.
	<u>Total Fr. 7588 45.</u>
oder per m ¹ [sic!] =	Fr. 421 58.

Die Verlängerung von 5.75^m ist Hrn. Blum nicht in Rechnung zu bringen, die Kosten betragen:

5.75 ^m à Fr. 421 58 per lfd. ^m =	Fr. 2424 10.
Hiezu ein Fallenaufzug	“ 375 –.
	<u>Fr. 2799 10.</u>

Es betragen daher die Kosten des Umbaus ohne Verlängerung: Fr. 13,591 85 minus Fr. 2799 10 = Fr. 10,792 75.

Mit Rücksicht darauf, daß die Eindämmung des Hochwassers der Glatt auch eine bedeutend solidere & darum kostspieligere Wehranlage bedingte, weil nun durch das Wehr alles Wasser hindurch fließen muß & nicht mehr ein // [p. 142] Theil desselben sich über die seitlich gelegenen Wiesen ergießen kann, mag ein Beitrag an diese Kosten aus Billigkeitsrücksichten geleistet & wohl bis auf $\frac{1}{4}$ bemessen werden, obwohl ein solcher rechtlich nicht gefordert werden kann.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Von den Fr. 13,591 85 betragenden Kosten des Wehrbaus, werden Fr. 2799 10 als Betrag für die Verlängerung des Wehres um 5.75^m, sowie ein Beitrag von 2700 Fr. auf Rechnung der Glattkorrektur übernommen; letztern jedoch nur in der Voraussetzung einer gütlichen Verständigung mit Hrn. Blum.

II. Herr Blum-Bühler, Spinnereibesitzer, in Zürich, wird eingeladen, den Betrag von Fr. 8092 75 spätestens bis Ende April an die Kasse der Flußkorrekturen zu entrichten oder bis dahin sich zu erklären, ob er die Forderung anerkenne oder nicht.

III. Sollte sich Hr. Blum bis Ende April d. Js. mit der Zahlung von Fr. 8092 75 nicht einverstanden erklären, so wird die Direktion der öffentlichen Arbeiten ermächtigt, die ganze Forderung von Fr. 10,792 75 bei den Gerichten geltend zu machen.

IV. Mittheilung an Hrn. Blum-Bühler. //

[Transkript: esk/28.05.2015]